

der SED kennzeichnet die volle Wahrnehmung der eigenen Verantwortung für die übertragenen Aufgaben als Bestandteil sozialistischer Lebensweise.²⁷

Für die staatliche Leitung bedeutet das, daß jedes Organ und jeder Mitarbeiter des Staatsapparates verpflichtet ist, die ihm übertragenen Aufgaben selbständig und schöpferisch zu lösen. Der persönlichen Verantwortung nachzukommen heißt vor allem, die *politische Verantwortung* gegenüber der Arbeiterklasse und der ganzen Gesellschaft wahrzunehmen, den von der Arbeiterklasse erteilten Auftrag zu erfüllen. Persönliche Verantwortung ist unvereinbar mit bürokratischem und formalem Herangehen an die Lösung einer Aufgabe. Sie erfordert, Initiative an den Tag zu legen, von den gesamtstaatlichen Aufgaben auszugehen, jeglichen Ressortgeist zu überwinden und allen Versuchen entgegenzutreten, die festgelegte Verantwortung abzuschieben.

Diesen Grundsatz widerspiegelt die gesetzlich fixierte Verpflichtung der Minister und der Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, in eigener Verantwortung die Durchführung der Beschlüsse zu sichern und hierzu die notwendigen Entscheidungen zu treffen (§ 14 Gesetz über den Ministerrat, § 1p[^]Göy).

Der politische Inhalt der Verantwortung des Staatsfunktionärs bestimmt folglich auch deren verwaltungsrechtliche Ausgestaltung und Verwirklichung.

Drittens: Das behandelte Prinzip erfordert, konsequent den *Grundsatz der Einheit von Verantwortung, Pflichten und Rechten* zu verwirklichen. Dieser Grundsatz besagt, daß der Umfang der einem Staatsorgan zuerkannten Rechte und Pflichten dem Inhalt seiner gesellschaftlichen Verantwortung entsprechen muß, der sich aus den objektiven Erfordernissen des zu leitenden Bereiches ergibt. Rechte und Pflichten sind somit juristischer Ausdruck und Ausgestaltung der gesellschaftlichen Verantwortung.

Es gibt keine von der Verantwortung losgelösten Rechte und Pflichten. Die einem Staatsorgan zuerkannten Rechte bedingen auch die Pflicht, reale Maßnahmen in Wahrnehmung der eigenen Verantwortung zu ergreifen. Zugleich gilt, daß jedes Organ, dem bestimmte Pflichten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben übertragen werden, auch die erforderlichen Rechte erhält, um diese Aufgaben durchzuführen. Das schließt ein, bei der Festlegung von Rechten und Pflichten eines Staatsorgans zur Erfüllung von Leitungsaufgaben zugleich auch die erforderlichen und vorhandenen Kräfte sowie die materiellen und finanziellen Mittel zu berücksichtigen.

2.6. Die sozialistische Gesetzlichkeit

Die sozialistische Gesetzlichkeit besteht in der wirksamen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse mittels des Rechts sowie seiner strikten Einhaltung und einheitlichen Verwirklichung durch alle Staatsorgane, Betriebe, Bürger, Kollektive und Organisationen.

27 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm ..., a. a. O., S. 54.